

Flugordnung der LSG Pr.Oldendorf e.V.

1. Grundsätzlich ist der Betrieb von Flugmodellen auf dem Flugplatz der LSG Pr.Oldendorf nur den Mitgliedern der LSG Pr.Oldendorf gestattet. Gastflieger benötigen eine ausdrückliche Genehmigung eines Vereinsmitglieds.
2. Modellflugzeuge dürfen nur mit ausreichender Luftfahrt-Haftpflichtversicherung betrieben werden. Der Versicherungsnachweis ist beim Modellflugbetrieb bereitzuhalten. Gastflieger haben dem Flugleiter einen entsprechenden Versicherungsschutz nachzuweisen.
3. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden. Für alle Modellflieger, die ein Modell betreiben, gilt absolutes Alkoholverbot.
4. Jeder Modellflieger ist für die Einhaltung der Flugordnung und den sicheren Betrieb seiner Modelle persönlich verantwortlich. Diese Verantwortung kann nicht auf den diensthabenden Flugleiter übertragen werden.
5. Der Flugbetrieb darf mit Modellen mit und ohne Verbrennungsmotor bis maximal 25 kg Gesamtmasse innerhalb des Flugsektors durchgeführt werden.
6. Es dürfen maximal 3 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig betrieben werden.
7. Flugmodelle mit Verbrennungsmotor dürfen einen Schallpegel von 84 dB nicht überschreiten, diese Modelle müssen einen Lärmpass haben.
8. Es dürfen nur solche Flugmodelle und Steuerungsanlagen betrieben werden, die aufgrund ihres technischen Zustandes einen sicheren Betrieb gewährleisten.
9. Die Flugmodelle dürfen täglich in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang betrieben werden, jedoch Modelle mit Verbrennungsmotor nur innerhalb folgender Zeiten:
Montags bis Samstags :
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr, längstens jedoch bis Sonnenuntergang
Sonntags:
von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr, längstens jedoch bis Sonnenuntergang
10. Sämtliche Flugmodelle müssen ihren Besitzer ausweisen, auch Segel- und Elektroflugmodelle. Die Kennzeichnung muss nach den gültigen Vorschriften erfolgen.
11. Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Piloten beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
12. Als Flugraum ist ausschließlich der in dem Lageplan in der Anlage dargestellte Bereich zugelassen. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 Meter über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich in diesem Bereich (25 m Breite) keine Personen oder Fahrzeuge aufhalten.
Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Modellflugplatzes muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.
13. Sicherheitszonen (Vorbereitungsraum, Zuschauerraum und Stellplatz für Fahrzeuge) dürfen nicht überfolgen werden.
14. Ein Aufenthalt auf der Piste ist nur zum Start und nach der Landung des Modells erlaubt und so kurz wie möglich zu halten. Ein Betreten der Piste durch einen Piloten oder seinen Helfer ist dem Flugleiter und den anderen Piloten anzuzeigen.

15. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die mindestens an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort erfolgreich teilgenommen hat. Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht, muss zur Verfügung stehen.
16. Bei Modellflugbetrieb ab 2 Flugmodellen ist ein Flugleiter einzusetzen. Als Flugleiter fungiert der Modellflieger, der als Zweiter auf den Flugplatz kommt und am Flugbetrieb teilnehmen will. Der Flugleiter muss jederzeit erkennbar sein (z.B. entsprechende Weste/Mütze)
17. Das Betreiben eines Flugmodells ohne Flugleiter auf dem Flugplatz ist nur zulässig wenn der Modellpilot den gesetzlich vorgeschriebenen Kenntnissnachweis hat und vorzeigen kann.
18. Der Flugleiter darf während der Flugleitertätigkeit selbst kein Modell steuern.
19. Der Flugleiter ist für die Einhaltung der Flugordnung und der Auflagen der Aufstiegserlaubnis zuständig.
20. Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass Zuschauer und nicht aktiv am Flugbetrieb teilnehmende Personen sich hinter dem Sicherheitszaun aufhalten.
21. Anweisungen des Flugleiters sind zu befolgen. Der Flugleiter führt das Modellflugbuch. Im Modellflugbuch ist die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters und die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart festzuhalten. Außerdem müssen besondere Vorkommnisse aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.
22. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Eintragungen in das Modellflugbuch von dem Modellflieger selbst vorzunehmen.
23. Geeignete Flugleiter werden auf der jährlichen Hauptversammlung des Vereins gewählt.
24. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei der Nutzung von Funkfrequenzen (MHz-Bereich) ist die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteueranlagen während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch die Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen.
25. Bei Nutzung von GHz-Frequenzen ist der Sender informativ zu kennzeichnen.
26. Fahrzeuge sind auf den dazu vorgesehenen Stellplätzen abzustellen

Vorstand LSG Pr. Oldendorf

Pr. Oldendorf, 1. Januar 2018

